

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG)

Vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), 4. Juli 1983 (GBl. S. 265, 267),
VO vom 19. März 1985 (GBl. S. 71, 72) und vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350)

Der Landtag- von Baden-Württemberg hat am 24. Februar 1972 das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL Begriffsbestimmungen

§ 1 Kurorte

Kurorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren (insbesondere nach Kneipp) durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter besitzen.

§ 2 Natürliche Heilmittel

- (1) Natürliche Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und Heilklima. Als natürliche Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Heilstollen in natürlichen Höhlen oder in ehemaligen Bergwerken.
- (2) Die Eignung der natürlichen Heilmittel zu Heilzwecken muss durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachgewiesen sein und periodisch überprüft werden.
- (3) Quellvorkommen gelten nur dann als Heilquellen, wenn sie nach den §§ 38 bis 42 des Wassergesetzes für Baden- Württemberg vom 25. Februar 1960 (GBl. S. 17) staatlich anerkannt sind.

§ 3 Arten von Kurorten

Es werden folgende Arten von Kurorten unterschieden:

1. Heilbad (§ 4),
2. Heilklimatischer Kurort (§ 5),
3. Kneippheilbad (§ 6),
4. Kneippkurort (§ 7),
5. Ort mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb (§ 8)
6. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb (§ 8a)
7. Luftkurort (§ 9)

§ 4 Heilbad

Heilbad (Mineral-, Thermal-, Sole-, Moorheilbad) ist ein Kurort,

- a) der ein natürliches, wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes Heilmittel des Bodens besitzt,
- b) dessen Lage- und Witterungsklima die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt und periodisch überprüft wird,
- c) der über verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt,

- d) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist .und
- e) bei dem die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind.

§ 5 Heilklimatischer Kurort

Heilklimatischer Kurort ist ein Kurort

- a) der ein Klima besitzt, dessen Eignung; für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und durch Erfahrung bewährt ist und des Eigenschaften durch eine Klimastation laufend überwacht werden,
- b) der über verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt,
- c) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist und
- d) bei dem die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind.

§ 6 Kneippheilbad

Kneippheilbad ist ein Kurort,

- a) der über umfassende Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur (insbesondere nach Kneipp) und über eine größere Anzahl leistungsfähiger Betriebe verfügt,
- b) der ein Wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden.
- c) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist und
- d) bei dem die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind.

§ 7 Kneippkurort

Kneippkurort ist ein Kurort,

- a) der über verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur (insbesondere nach Kneipp) und über in der Regel mindestens drei leistungsfähige Betriebe verfügt,
- b) der ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- c) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist und
- d) bei dem die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind.

§ 8 Ort mit Heilquellen oder Moor (Peloid)-Kurbetrieb

Ort mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb ist ein Kurort,

- a) der eine Quelle mit natürlichem Heilwasser besitzt oder natürliche Peloiden als Heilmittel nutzt,
- b) der über zweckentsprechende und ausreichende Kureinrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt,
- c) bei dem in unmittelbarer Umgebung der Kureinrichtungen Park- und Grünanlagen in angemessenem Umfang sowie ein dem Kurbetrieb entsprechender Ortscharakter vorhanden sind und
- d) bei dem Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind.

§ 8 a **Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb**

Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb ist ein Kurort,

- a) der einen Stollen (Höhle, Bergwerk) besitzt, dessen spezifische Eigenschaften therapeutisch genutzt werden,
- b) bei dem Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und bekannt gegeben sind,
- c) der ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- d) der über geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt und
- e) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist.

§ 9 **Luftkurort**

Luftkurort ist ein Kurort,

- a) der ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- b) der über geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt und
- c) der einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist.

§ 10 **Erholungsorte**

Erholungsorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden,

- a) die eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage besitzen,
- b) die für die Ferienerholung geeignete Einrichtungen und einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen und
- c) bei denen die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in der Regel mindestens 5 Tage beträgt.

ZWEITER TEIL **Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten**

§ 11 **Anerkennung von Kurorten**

- (1) Auf Antrag wird für einen Kurort eine der in § 3 aufgeführten Artbezeichnung anerkannt, wenn er die Voraussetzungen für die Artbezeichnung unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze erfüllt, insbesondere gilt dies für die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen.
- (2) In Ausnahmefällen kann für einen Kurort eine weitere Artbezeichnung anerkannt werden.

§ 12 **Anerkennung von Erholungsorten**

Auf Antrag wird für eine Gemeinde, die eine Anerkennung nach § 11 nicht besitzt, die Artbezeichnung "Erholungsort" anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen für die Artbezeichnung (§ 10) unter Berücksichtigung der im Fremdenverkehr allgemein anerkannten Grundsätze erfüllt, insbesondere gilt dies für die allgemein gesundheitlichen Voraussetzungen.

§ 13 Führen von Artbezeichnungen

- (1) Eine Artbezeichnung nach § 3 oder § 10 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindennamen nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" verwendet werden.
- (2) Ist eine Artbezeichnung nach § 3 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit einem Gemeindennamen nicht verwendet werden.
- (3) § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Andere Bezeichnungen als die in den §§ 3 und 10 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeindennamen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art der §§ 3 bis 10 vorzutäuschen.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Angabe der Hauptheil- und Gegenanzeigen entsprechend.
- (6) Die Bezeichnungen Staatsbad und staatliche Bäderverwaltung für die vom Land betriebenen Heilbäder dürfen weitergeführt werden.

§ 14 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Für die Anerkennung der Artbezeichnungen und Festlegung der Heil- und Gegenanzeigen sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Vor der Entscheidung über einen Anerkennungsantrag sind die fachlich berührten Ministerien und der Landesfachausschuss für Fremdenverkehr (§§ 16 bis 18) zu hören.
- (2) Antragsberechtigt ist die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die beantragte Artbezeichnung erstrecken soll.
- (3) Die Anerkennung einer Artbezeichnung sowie deren Rücknahme und Widerruf werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten

Das Wirtschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Anerkennung der Artbezeichnungen "Luftkurort" und "Erholungsort" auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, dass bei der nachgeordneten Behörde ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten errichtet wird, der an die Stelle des Landesfachausschusses für Fremdenverkehr tritt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses bedarf der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium.

DRITTER TEIL

§ 16 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Beim Wirtschaftsministerium wird ein Landesfachausschuss für Fremdenverkehr errichtet.
- (2) Im Landesfachausschuss sind folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:

1. der Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V., Freiburg,
 2. der Verband Baden-Württembergischer Badeärzte e. V., Bad Krozingen,
 3. das Geologische Landesamt Baden-Württemberg, Freiburg,
 4. das Institut für angewandte Physiologie und Balneologie der Universität Freiburg,
 5. der Deutsche Wetterdienst, Wetteramt Freiburg,
 6. der Deutsche Wetterdienst, Wetteramt Stuttgart,
 7. der Landesfremdenverkehrsverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
 8. der Touristikverband Neckarland-Schwaben e.V., Heilbronn,
 9. der Fremdenverkehrsverband Bodensee-Oberschwaben e.V., Konstanz,
 10. der Fremdenverkehrsverband Schwarzwald e.V., Freiburg,
 11. der Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 12. der Städtetag Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 13. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
 14. die Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Wirtschaftsministerium längstens auf vier Jahre berufen. Die in Absatz 2 Nr. 1, 2, 7 bis 14 genannten Verbände können Vorschläge machen.
- (4) Die Tätigkeit im Landesfachausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Landesfachausschuss berät das Wirtschaftsministerium bei der Behandlung von Anträgen auf Anerkennung von Artbezeichnungen (§§ 11 und 12), bei deren Rücknahme, Widerruf (§ 19) und Bestätigung (§ 20).
- (2) Der Landesfachausschuss soll bei grundsätzlichen Fragen des Fremdenverkehrs gehört werden.

§ 18 Einberufung und Geschäftsordnung

- (1) Der Landesfachausschuss wird vom Wirtschaftsministerium einberufen. Er soll jährlich mindestens einmal zusammentreffen. Den Vorsitz führt das Wirtschaftsministerium.
- (2) Der Landesfachausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium.
- (3) An den Beratungen des Landesfachausschusses nehmen Vertreter der fachlich berührten Ministerien und der Regierungspräsidien teil.

VIERTER TEIL Schutz vor Umwelteinwirkungen

§ 19

- (1) Die Ortspolizeibehörden können für anerkannte Kur- und Erholungsorte oder für Teile dieser Orte durch Polizeiverordnung bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen wie insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Geruch, untersagen, soweit dies Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist. § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach Absatz 1 erlassene Polizeiverordnung ist § 18 Abs. 1 bis 3 des Polizeigesetzes anzuwenden.

FÜNFTER TEIL Übergangs-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Artbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt, wenn die Absicht, die Artbezeichnung weiterzuführen, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Anerkennungsbehörde schriftlich angezeigt wird und wenn von dieser bestätigt wird, dass die in den §§ 11 und 12 für die geführte Artbezeichnung geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Bis zur Entscheidung über die Bestätigung darf die Artbezeichnung weitergeführt werden. Die Bestätigung kann mit Zustimmung des Landesfachausschusses ausnahmsweise auch für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen zu keiner Beeinträchtigung des Kurerfolgs führen. Eine zeitlich begrenzte Bestätigung kann nur einmal ausgesprochen werden.
- (3) Die Bestätigung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen §13 Abs. 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet;
 - b) entgegen § 13 Abs. 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach §3 anerkannt ist;
 - c) entgegen §13 Abs. 4 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist eine Qualifikation nach Art der §§ 3 bis 10 vorzutäuschen;
 - d) entgegen §13 Abs. 5 Hauptheil- und Gegenanzeigen angibt, ohne dass diese nach § 14 festgelegt sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wirtschaftsministerium.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.